

Renewable Energy Directive III (RED III)



Kontakt Daten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/IHolzkraft

Renewable Energy Directive

Nach langen Verhandlungen wurde die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) der Europäischen Union beschlossen. Die aktuelle Version, RED III, trat am 20. November 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedsstaaten der EU 18 Monate Zeit die RED III in nationales Recht zu implementieren. Bis 20. Mai 2025 muss die nationale Umsetzung erfolgt sein.

Die IG Holzkraft bietet in diesem Infopapier einen prägnanten Überblick über die wichtigsten Neuerungen der RED III.

Neue und ambitionierte Ziele

Bis 2030 wird das verpflichtende Gesamtziel der EU für Energie aus erneuerbaren Quellen auf 42,5% angehoben. Bisher galten 32% als Ziel. Außerdem sind die Mitgliedstaaten gemeinsam bestrebt, den Anteil von erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch der Union freiwillig auf 45% zu erhöhen.

Als Richtziel für den Anteil innovativer Technologie legen die Mitgliedsstaaten fest, dass dieser bis 2030 mindestens 5% der neu installierten Kapazitäten im Bereich Energie aus erneuerbarer Energie beträgt

Für die jeweiligen Sektoren bestehen eigene (Unter)ziele:

Industrie:

Der Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen soll sich jährlich um 1,6% steigern. Davon betroffen sind Energien, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden.

Gebäudebereich:

Hier soll eine Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie beim Heizen und Kühlen von Gebäuden europaweit bis 2030 auf mindestens 49% erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Ziele für den Anteil an Erneuerbaren im Gebäudesektor gesetzlich zu verankern. Diese müssen mit dem europäischen Ziel von 49% im Einklang stehen. Zudem müssen sie ihren Erneuerbaren-Anteil beim Heizen und Kühlen im Zeitraum 2021-2025 um 0,8% bzw. für den Zeitraum 2026-2030 um 1,1% gegenüber dem Anteil im Jahr 2020 steigern.

Die Einspeisung von Fernwärme und Fernkälte aus erneuerbaren Quellen in fremde Netze soll erleichtert werden. Dazu sollen die Mitgliedsstaaten Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Kapazität von mehr als 25 MWh dazu anhalten, Dritten Anbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte Zugang zum Netz zu gewähren. Alternativ sollen die Netzbetreiber dazu angehalten werden, die Fernwärme/kälte zu kaufen und in das Netz einzuspeisen.

Verkehr:

Hier erfolgen verpflichtende Vorgaben für die Beimischung nachhaltiger Treibstoffe.

Überragendes öffentliches Interesse

Das überragende öffentliche Interesse spielt bei der Interessenabwägung der Behörden in gewissen Umweltrechtlichen Verfahren eine entscheidende Rolle. Es führt nämlich dazu, dass den erneuerbaren Energien eine höhere Gewichtung zuerkannt wird und man sich im Zweifel für das Projekt entscheiden wird. Den EE wird also von vornherein ein überragendes Interesse zuerkannt.

Diese Überwiegensvermutung wird nach Art.16f konkret in folgenden Verfahren vorgesehen:

- Ausnahmegewilligung im Falle des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach Art. 9 Vogelenschutz-RL bzw. Art. 16 FHH-RL
- Ausnahmegewilligung vom Natura-2000-Gebietsschutz nach Art. 6 Absatz 4 FHH-RL
- Ausnahmen vom Verschlechterungsgebot bzw. Verbesserungsverbot nach Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-RL

Hier muss jedoch beachtet werden, dass diese Ausnahmetatbestände das Vorliegen weiterer Voraussetzungen erfordern. Die Mitgliedsstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von EE, bei ihrem Netzanschluss, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die Mitgliedsstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie beschränken, wenn sie im Einklang mit ihren jeweiligen Nationalen Energie- und Klimaplan sind.

Beschleunigungsgebiete

Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet Erneuerbare Energien-Beschleunigungsgebiete (sogenannte Acceleration areas for renewable) in ihrem Hoheitsgebiet zu definieren. In diesen EE-Beschleunigungsgebieten gelten besonders vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren.

Unter diese Beschleunigungsgebiete fallen bestimmte Standorte oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, die vom jeweiligen Mitgliedsstaat für die Errichtung von EE-Anlagen als besonders geeignet ausgewiesen wurden. Dafür können sie entweder einen Gesamtplan für alle Erneuerbaren-Technologien vorlegen oder technologiespezifische Pläne erarbeiten, die jedoch einer SUP (strategische Umweltprüfung) unterzogen werden müssen.

Die Umsetzung erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren:

erste Stufe:

Bis zum 21. Mai 2025 erfolgt eine Kartierung jener Gebiete, die für die Zielerreichung notwendig sind (EE-Gebiete). Die Auswahl erfolgt durch die entsprechende Zielsetzung und anhand der Energiefaktoren (Verfügbarkeit von Energie und Energieinfrastruktur, Energienachfrage und Erzeugungspotentiale). Zusätzlich erfolgen regelmäßige Aktualisierungen und Überprüfungen.

zweite Stufe:

Bis zum 21. Februar 2026 müssen die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, in denen die EE-Beschleunigungsgebiete als eine Untergruppe der EE-Gebiete auszuweisen sind (SUP ist durchzuführen, Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Mitgliedstaaten können Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen. Die Ausweisung erfolgt anhand von Umweltfaktoren, wobei bestimmte Gebiete ausgenommen werden, zB Natura 2000, Naturschutzgebiete oder Haupttrouten für Vögel. Demnach dürfen dort wo mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, keine EE-Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern, sind für diese Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese müssen verhältnismäßig sein und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen der verschiedenen Richtlinien eingehalten werden (FHH-RL, Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie). Wenn die Minderungsmaßnahmen eingehalten werden, wird davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.

Über die Größe der EE-Beschleunigungsgebiete entscheiden die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Technologien. Obwohl diese Entscheidung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zielen sie darauf ab sicherzustellen, dass diese Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beitragen. Daher werden auch die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten öffentlich zugänglich gemacht und gegebenenfalls, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, überprüft.

Für bereits bestehende Gebiete besteht eine Übergangsregelung. Demnach können Mitgliedstaaten bis zum 21. Mai 2024 bereits ausgewiesene Gebiete als EE-Beschleunigungsgebiet ausweisen. Allerdings nur dann, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten liegen, eine SUP durchgeführt wurde und Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.



Pläne verabschieden

Kartierung der Gebiete die zur Zielerreichung notwendig sind

Die RED III - Ziele und Fristen für Österreich

Inkrafttreten 20. November 2023

Quelle: Erneuerbare Energie Österreich



2030

Genehmigungsverfahren

Durch die RED III kommt es zu Erleichterungen bei den einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für Bau, Betrieb, Repowering von EE-Anlagen und Anlagen, die für ihren Netzanschluss erforderlich sind. Davon umfasst sind auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls die Umweltprüfungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n).

Binnen 30 Tagen (in EE-Beschleunigungsgebieten) bzw. 45 Tagen (außerhalb von EE-Beschleunigungsgebieten) hat die zuständige Behörde nach Eingang des Antrags die Vollständigkeit zu bestätigen oder den Antragssteller aufzufordern, einen vollständigen Antrag einzureichen.

Die zuständigen Anlaufstellen für die Genehmigungsverfahren werden von den Mitgliedstaaten ernannt bzw. errichtet. Sie müssen sicherstellen, dass die Rechtsmittel dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der jeweiligen Ebene zur Verfügung steht. Zusätzlich stellen sie ihrer Behörde die angemessenen Ressourcen für Personal, Fortbildung oder Umschulung zur Verfügung.

Die Verfahrensdauer unterliegt unterschiedlichen Maximalfristen:

Beschleunigungsgebieten		max. zwölf Monate plus sechsmonatiger Verlängerungsmöglichkeit.
Repoweringprojekt in Beschleunigungsgebieten		max. zwölf Monate plus dreimonatiger Verlängerungsmöglichkeit.
Außerhalb der Beschleunigungsgebieten		max. 24 Monate plus sechsmonatiger Verlängerungsmöglichkeit.
Repoweringprojekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten		max. zwölf Monate plus dreimonatiger Verlängerungsmöglichkeit.

Erleichterungen

in EE-Beschleunigungsgebieten:

strategische Umweltprüfung

In EE-Beschleunigungsgebieten sollen projektbezogene Umweltüberprüfungen deutlich erleichtert werden. Dazu wird das Beschleunigungsgebiet vorab einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und Minderungsmaßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen für das gesamte Gebiet festgelegt. Diese Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht projektbezogene, sondern als Schutzmaßnahme bereits bei Planung der Beschleunigungsgebiete vorzusehen.

Screening

Einzelne Projekte müssen in der Folge ein Screening durchlaufen. Dieses Screening ist ein eigenes Überprüfungsverfahren, um festzustellen, ob das Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche, unvorhergesehene und nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne für das Beschleunigungsgebiet nicht ermittelt wurden. Der Projektwerber stellt Informationen zu Projekt, Einhaltung der Minderungsmaßnahmen und etwaige zusätzliche Maßnahmen bei. Nach diesem Screening-Verfahren sind die Anträge genehmigt, ohne dass es einer Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde bedarf. Die Projekte müssen keine gesonderte UVP oder Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchlaufen.

Stellt die Behörde im Rahmen des Screenings fest, dass das Projekt unvorhergesehene und nachteilige Auswirkungen haben wird, die durch die Maßnahmen nicht gemindert werden können,

kann sie eine entsprechende Entscheidung erlassen. Diese Projekte unterliegen dann einer UVP. Die Mitgliedstaaten können Entscheiden, dass Windenergie- und PV-Projekte von diesen Prüfungen ausgenommen werden, wenn dies zur Erreichung der EE-Ziele erforderlich ist.

außerhalb von Beschleunigungsgebieten:

Allgemeine Verfahrensbeschleunigung

Grundsätzlich sollen die gleichen Verfahren wie bisher gelten. EU-Mitgliedsstaaten sind aber aufgefordert, auch für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten Verfahren

zu vereinfachen und mittels klarer Höchstfristen zu beschleunigen: Maximal zwei Jahre plus sechsmonatiger Verlängerungsmöglichkeit.

Das Genehmigungsverfahren für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort, sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz darf, einschließlich einer UVP, nicht länger als zwölf Monate dauern.

Repowering

Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie darf einschließlich einer UVP nicht länger als zwölf Monate dauern.

Führt das Repowering zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von EE um 15%, soll das Genehmigungsverfahren für Anschlüsse an das Übertragungs- und Verteilernetz unbeschadet der Prüfung potenzieller Um-

weltauswirkungen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen werden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken oder Inkompatibilität mit Netzkomponenten bestehen.

Eine allfällige UVP oder das Screening beschränkt sich auf die Prüfung der potenziellen Auswirkungen der Erweiterung.

UVP

Ist eine UVP erforderlich, wird sie in einem Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Die Behörde hat unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Information abzugeben. Diese hat der Projektträger in den Bericht aufnehmen, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Wurden die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötung oder Störung geschützter Arten

nicht als absichtlich. Sind neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung/Störung oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedsstaaten ihre Anwendung für Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten. Allerdings nur sofern die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich nicht als wirksam erweisen, unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden.

Unterstützung der Systemintegration

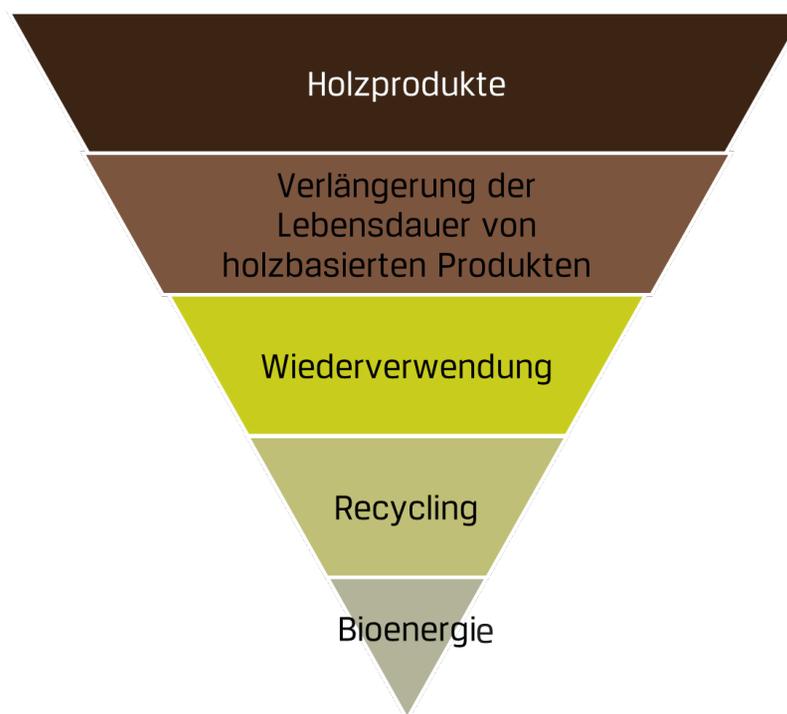
Die Mitgliedsstaaten müssen die Übertragungs- und die Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet dazu anhalten Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone so genau wie möglich bereitzustellen. Zusätzlich stellen sie sicher, dass die Verteilernetzbetreiber Zugang zu den erforderlichen Daten haben. Haben diese aufgrund des nationalen Rechts keinen Zugang zu allen erforderlichen Daten, so nutzen sie das bestehende Datenanmeldesystem des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Mitgliedsstaaten bieten Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze, damit das Netzgleichgewicht besser überwacht werden kann und Echtzeitdaten zur Verfügung gestellt werden können.

Falls technisch verfügbar, müssen die Verteilernetzbetreiber anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeit der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste EE-Elektrizität zur Verfügung stellen.

Kaskadenprinzip für Holzbiomasse

Die RED III sieht vor, dass die Bioenergiepolitik dem Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse angepasst wird. Dieses Prinzip bedeutet, dass, wo immer möglich, der stofflichen Nutzung von Biomasse der Vorrang vor der energetischen Nutzung eingeräumt wird, um so die Menge der im System verfügbaren Biomasse zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten gestalten Förderregelungen für Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen so, dass keine Anreize für nicht nachhaltige Wege gesetzt werden und der Wettbewerb mit den Wirtschaftszweigen für Werkstoffe nicht verzerrt wird. So soll sichergestellt werden, dass Holzbiomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert in folgender Rangfolge eingesetzt wird:



Eine Abweichung vom Kaskadenprinzip

- 1) Holzprodukte,
- 2) Verlängerung der Lebensdauer,
- 3) Wiederverwendung,
- 4) Recycling,
- 5) Bioenergie

ist unter Ausnahme möglich, sofern die Energiesicherheit nicht gewahrt werden kann.

Weiters kann davon abgewichen werden, wenn die lokale Industrie quantitativ und technisch nicht in der Lage ist, die forstwirtschaftliche Biomasse nach ihrem höchsten Wert zu nutzen, was unter folgenden Punkten zulässig ist:

- Notwendige Fortstätigkeiten im Hinblick auf vorkommerzielle Ausdünnungsarbeiten oder zur Waldbrandprävention in stark gefährdeten Gebieten,
- Noteinschlag bei natürlichen Störungen,
- Ernte bestimmter Holzsortimente, welche nicht für lokale Verarbeitungsbetriebe geeignet sind.

Abweichungen sind von den Mitgliedsstaaten jährlich an die Kommission sowie deren Beschreibung und Begründung zu übermitteln.

Beschränkungen bei der Förderung fester Biomassebrennstoffe

Laut RED III sind bestimmte Holzsortimente nicht mehr förderfähig. Demnach dürfen Mitgliedsstaaten keine finanziellen Anreize für folgende Sortimente zur Energieerzeugung gewähren:

- Sägerundholz
- Funierholz
- Rundholz in Industriequalität
- Stumpfe und Wurzeln

Die exakte Definition dieser Sortimente obliegt den Mitgliedsstaaten

Weiters ist die reine Stromerzeugung aus Biomasse zukünftig nicht mehr zulässig, außer:

- Die Anlage befindet sich in einer Region mit besonderem Status nach Artikel 349 (AEUV) in äußerster Randlage,
- Der Strom wird in einer Region erzeugt, welche aufgrund ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 für einen gerechneten Übergang genannt wird und die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 11, der RED III (EU) 2023/2413 erfüllt,
- Eine CO₂-Abscheidung wird betrieben.

Die Europäische Kommission veröffentlicht bis 2027 einen Bericht über die Auswirkungen der Förderungen von Biomasse auf die Artenvielfalt, Umwelt, Klima und Marktverzerrung und behält sich das Recht ein, weitere Beschränkungen zur Förderung von forstwirtschaftlicher Biomasse vorzunehmen.

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparung

Biomasse-Brennstoffe müssen bestimmte Nachhaltigkeitseigenschaften und Treibhausgaseinsparungen nachweisen, um ihre Förderfähigkeit zu bewahren und um nicht treibhausgasemissionspflichtig (ETS) zu werden. Dies gilt für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von $\geq 7,5$ MW.

Demnach muss **forstwirtschaftlich produzierte Biomasse** folgende Punkte nachweisen:

- Ernte muss legal sein,
- Walderneuerung findet auf der Fläche statt,
- Gebiete, die national oder international zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. auch Feuchtgebiete, Grasland, Heide- und Torfmoore werden mit dem Ziel die biologische Vielfalt zu erhalten geschützt,
- Erhalt der Bodenqualität und biologischen Vielfalt bei der Ernte,
- Erhalt oder Verbesserung der Produktionskapazitäten.

Biomassebrennstoffe müssen eine gewisse Treibhausgaseinsparung gegenüber fossilen Brennstoffen nachweisen, welche sich nach dem Inbetriebnahmedatum unterscheiden.

- in Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und nach dem **20. November 2023** in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 %;
- in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 10 MW, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 70 % bis zum **31. Dezember 2029** und mindestens 80 % bis zum **1. Januar 2030**;
- in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe nutzen und zwischen dem **1. Januar 2021 und dem 20. November 2023** in Betrieb genommen wurden, mindestens 70 % bis sie 15 Jahre lang in Betrieb waren und mindestens 80 % nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren;
- in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 10 MW, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 % nachdem 15 Jahren in Betrieb waren, frühestens ab dem **1. Januar 2026 und spätestens ab dem 31. Dezember 2029**;
- in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe nutzen und vor dem **1. Januar 2021** in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 % nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren und frühestens ab dem 1. Januar 2026."

Die zuvor genannten Punkte der Nachhaltigkeitsskriterien und Treibhausgaseinsparungen können durch freiwillige Zertifizierungssysteme nachgewiesen werden, wobei nur Systeme zu verwenden sind, welche seitens der Europäischen Kommission zugelassen sind.

Zusätzlich haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung $\geq 7,5$ MW und < 20 MW vereinfachte nationale Überprüfungssysteme einzuführen, die die Einhaltung der Nachhaltigkeitsskriterien sowie der Treibhausgasemissionseinsparungen sicherstellen.

Eine Auflistung aller zugelassenen Systeme finden Sie unter der folgenden Adresse: <https://energy.ec.europa.eu>